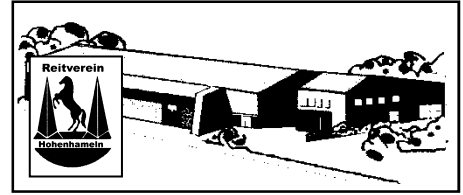


**REIT- UND FAHRVEREIN
HOHENHAMELN
UND UMGEBUNG E.V.** gegründet 1923



Anlagenordnung

1. Die Reitanlage „Am Dehnenweg“ incl. der Weideflächen befindet sich im Eigentum des Reit- und Fahrvereins Hohenhameln und Umgebung e.V. Ein Betreten der Anlage ist Unbefugten untersagt. Eltern haften für ihre Kinder. Auf der Anlage hat man sich ruhig zu verhalten. Das Füttern und Streicheln der Pferde ohne Einwilligung der Besitzer ist nicht erlaubt.
2. Die Benutzung der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur Mitgliedern des Reit- und Fahrvereins Hohenhameln und Umgebung e.V. gestattet. Eine Schadenshaftung des Vereins ist ausgeschlossen. Unbefugten ist die Benutzung untersagt. Nichtmitglieder müssen eine Benutzung mit dem Vorstand absprechen. Gestattet der Vorstand die Nutzung der Vereinsanlage einem Nichtmitglied, hat dieser hierfür ein Nutzungsentgelt zu entrichten.
3. Pferde, welche die Anlage betreten, sind regelmäßig (mind. alle 12 Monate) gegen Influenza und Herpes 1+4 zu impfen und müssen haftpflichtversichert sein. Pferde mit ansteckenden Krankheiten haben Anlagenverbot.
4. Neueinsteller haben der Betriebsleitung vor Einstellen des Pferdes folgende Nachweise unaufgefordert vorzulegen:
 - Impfbescheinigung (Pferdepass bzw. Impfausweis)
 - Nachweis der Tierhalterhaftpflichtversicherung
5. Jeder Nutzer der Anlage des RuF Hohenhameln hat sich an die allgemeinen Bahnregeln zu halten (Siehe Aushang „Bahnordnung“ am Sattelplatz)!
6. Der Verein haftet nicht für Unfälle, Verluste oder Schäden irgendwelcher Art, die insbesondere durch Lehr- und Privatpferde, Diebstahl, Feuer oder andere Ereignisse gegenüber Personen, Pferden oder anvertrautem Gut verursacht werden oder sonst wie an privatem Eigentum der Mitglieder und Besucher entstehen. Dies gilt nur, soweit der Verein nicht gegen solche Schäden versichert ist oder soweit diese Schäden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens des Vereins, seiner gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder (bevollmächtigter) Hilfspersonen beruhen.
7. Auf der Anlage hat sich jeder ruhig zu verhalten. Folgendes ist aus Sicherheitsgründen strikt untersagt (unser Kamerad, das Pferd, ist und bleibt ein Fluchttier!):
 - Toben und Rennen im Stall und auf der Tribüne
 - Klettern und Springenauf bzw. über die Bande
 - Sitzen auf der Bande
 - Treten gegen die Bande

Eltern haften für ihre Kinder

8. Das Eigentum des Vereins ist schonend zu behandeln. Entstandene Schäden sind dem Vorstand unverzüglich zu melden. Der Verein behält sich vor, den Verursacher für die entsprechenden Schäden haftbar zu machen
9. Nach jeder Benutzung der Anlage ist diese sauber zu hinterlassen, insbesondere ist auf das Abäppeln zu achten Hindernisse oder andere Gerätschaften sind nach der Nutzung wieder auf den dafür vorgesehenen Platz zurückzubringen. Hindernisstangen gehören in die Auflagen.
10. Die Erteilung des Reitunterrichts durch fremde Reitlehrer oder Privatpersonen bedarf der Zustimmung des Vorstands.
11. Die Hallennutzungszeiten und der Hallenbelegungsplan sind strikt einzuhalten.
12. Es besteht Leinenzwang für Hunde auf der gesamten Anlage. „Hinterlassenschaften“ auf dem Gelände sind zu beseitigen.
13. Das Reiten mit normgerechter Reitkappe ist für alle Reiter auf Schulpferden verpflichtend vorgeschrieben und wird allen Vereinsmitgliedern empfohlen.
14. Die Anbindevorrichtung auf dem Sattelplatz ist Externen, den Einsteller der ersten vier Boxen im Schulpferdestall und der ehemaligen Garage vorbehalten. Alle Anderen haben die Möglichkeit, ihre Pferde vor der eigenen Box fertig zu machen. Pferde, die auf dem Sattelplatz angebunden sind, müssen unter Aufsicht sein.
15. Kraftfahrzeuge und Pferdeanhänger sind auf den entsprechenden Flächen vor der Vereinsanlage abzustellen. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge können kostenpflichtig entfernt werden.
16. Die Ethischen Grundsätze des Verbandsrates der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) sind anzuwenden und hängen aus. Das Tierschutzgesetz gilt entsprechend. Verstöße gegen das Tierschutzgesetz sind dem Vorstand zu melden werden durch den Verein zur Anzeige gebracht.
17. Jedes Vereinsmitglied möge sich für ein harmonisches Miteinander an folgende Maxime halten:
 - Toleranz und Rücksichtnahme
 - Freundschaftlicher Umgang mit Mensch und Tier
 - Hilfsbereitschaft und Verständnis
18. Wer trotz Verwarnung gegen die Anlagen- und Bahnordnung verstößt, kann von der Benutzung der Anlage ausgeschlossen werden. Weisungsberechtigt und damit befugt Verwarnungen auszusprechen, sind der Vorstand und der Reitlehrer als Erfüllungsgehilfe.

Hohenhameln, im Dezember 2012

Der Vorstand